



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 02. 05. 2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Ostermiething erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 **Gebührenpflicht**

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3 **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-, Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

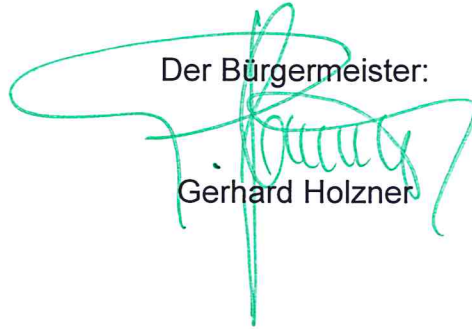
§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 20. 02. 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 03. 05. 2024 

Abgenommen am: 20. 05. 2024

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ¹ pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ² pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ³
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00

¹ nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

² zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁴
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁵
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁶
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orosperator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁷
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁸
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁹
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹⁰
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50

⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹¹
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹²
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00

¹¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter¹³

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen,
14.02	Pölmateriale, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	

¹³ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

14.03	Atenschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	bezogen auf den Einsatztag. ¹⁴
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁵
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

¹⁴ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

¹⁵ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.